



Presseerklärung,
19.01.12

am 17.01.12 fand vor dem Berliner Landgericht die mündliche Verhandlung über den Fortbestand der gegen ÖKO-TEST erlassenen einstweiligen Verfügung statt. Ökotest hatte Widerspruch eingelegt.

Leider hob das Gericht nach der Verhandlung die einstweilige Verfügung auf. Daher besteht für ÖKO-TEST kein gerichtliches Verbot mehr zu behaupten, Sophie sei „nicht verkehrsfähig“. Die schriftliche Begründung des Urteils des Landgerichts liegt uns noch nicht vor. Telefonisch hat der zuständige Richter jedoch erklärt, das Gericht werde in dem Urteil nicht die Frage entscheiden, ob die Behauptung von ÖKO-TEST richtig sei und ob Sophie verkehrsfähig sei oder nicht. Das Gericht sehe nun die Äußerung von ÖKO-TEST, Sophie sei „nicht verkehrsfähig“, nicht mehr als Tatsachenbehauptung an, sondern als erlaubte freie Meinungsäußerung der Presse. Daher komme es auf die Richtigkeit der Behauptung nicht an. Eine schriftliche Begründung der Gerichtsentscheidung wird uns in Kürze zugehen.

Soweit ÖKO-TEST den Eindruck erwecken oder behaupten sollte, das Landgericht Berlin habe (direkt oder indirekt) entschieden, Sophie sei nicht verkehrsfähig, ist dies falsch. Die Aufhebung der einstweiligen Verfügung ändert deshalb nichts an der grundsätzlichen Situation:

- Sophie hält alle einschlägigen Grenzwerte nach der hierfür maßgebenden EU-Richtlinie 2009/48/EG ein.
- Die Produkte werden regelmäßig auf diese Grenzwerte getestet.
- Uns liegen zahlreiche Testberichte anerkannter, unabhängiger Testlabors (z.B. SGS Fresenius und ISHA) vor, die dies bestätigen.
- Es gibt keine Rückrufaktion.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass Sophie uneingeschränkt verkehrsfähig ist und erwägen, gegen das Urteil des Landgerichts Berlin Berufung einzulegen, mit dem Ziel, dass ÖKO-TEST die weitere Verbreitung der falschen Behauptungen wieder verboten wird. Aus unserer Sicht ist das Urteil des Landgerichts Berlin falsch.

Unsere Rechtsauffassung, dass Sophie in Deutschland verkehrsfähig ist, wurde zudem von einem anerkannten Experten, dem Lebensmittelrechtler Prof. Dr. Stefan Leible von der Universität Bayreuth in einem Gutachten vom 13. Januar 2012 bestätigt.

Auch möchten wir Sie darüber informieren, dass die Bild am Sonntag in der Ausgabe vom 18.12.11 Sophie mit „sehr gut“ bewertet hat. Grundlage war eine von der Bild beim TÜV Rheinland in Auftrag gegebene Analyse.

Vulli ist sich seiner Verantwortung gegenüber den Verbrauchern bewusst und arbeitet stets an einer Qualitätsverbesserung der Produkte.

Dies belegt auch ein aktuelles Dokument der französischen Verbraucherschutzbehörde DDPP (Direction Départementale de la protection des populations - France) vom 13.01.12, welche im Dezember 2011 bei Vulli Proben zur Untersuchung entnommen hat. Die französische Verbraucherschutzbehörde bestätigt in diesem Schreiben ausdrücklich, dass sowohl die europäischen als auch die deutschen Normen eingehalten werden.

VULLI S.A.S.

74151 RUMILLY CEDEX
Tel. : 04 50 01 06 20
Fax : 04 50 01 50 25
SIRET 404 008 989 00018
TVA FR 48 404 008 989

Directeur Général Délégué
Serge JACQUEMIER

VULLI S.A.S. - B.P. 91 - 74151 RUMILLY CEDEX - FRANCE

Tel. 04 50 01 06 20 - Fax. 04 50 01 50 25 - email : info@vulli.fr - www.vulli.fr - www.vulli-toys.com
Capital de 4 200 000 € - R.C. ANNECY 404 008 989 - SIRET 404 008 989 00018 - Code APE 3240Z - TVA : FR48 404 008 989